

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 23/64

URTEIL

Verkündet am
23. Mai 1966
Schorm,
Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der " I [REDACTED] " Internationale
Unfall- und Schadensversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft, W [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch Direktor Josef R [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED],
H [REDACTED]str. [REDACTED], als Hauptbevollmächtigten für die
Bundesrepublik Deutschland,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Baggerführer Sotirios K [REDACTED], B [REDACTED] /
Kreis Ha [REDACTED], D [REDACTED] Weg [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 19. November 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, ein griechischer Staatsangehöriger, war als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 22. Oktober 1961 geriet das von ihm gelenkte Fahrzeug auf der Autobahn München-Stuttgart über den Mittelstreifen und stieß auf der Gegenfahrbahn mit einem anderen Kraftwagen zusammen. Bei dem Versuch, den liegengebliebenen Fahrzeugen auszuweichen, kam ein weiterer Kraftwagen ins Schleudern und prallte gegen ein entgegenkommendes Fahrzeug. Bei dem Unfall wurde eine Person getötet, fünf Personen wurden verletzt. Außerdem entstand erheblicher Sachschaden.

Der Kläger begehrt, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen. Die Beklagte hält sich für leistungsfrei, weil der Kläger nicht rechtzeitig gegen die Ablehnung des Versicherungsschutzes Klage erhoben habe. Außerdem sei der Unfall auf den nicht verkehrssicheren Zustand des versicherten Fahrzeugs zurückzuführen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger die ihm gesetzte Klagefrist versäumt hat und die Beklagte dadurch leistungsfrei geworden ist. Nach dem Berufungsurteil stehen



folgende Tatsachen fest: Mit Schreiben vom 23. Januar 1962 hat die Beklagte dem Kläger den Versicherungsschutz versagt und ihn darauf hingewiesen, daß er den Anspruch auf die Versicherungsleistung zur Wahrung seiner Rechte innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen müsse. Hiergegen richtet sich die anhängige Klage. Die Klageschrift ist am 23. Juli 1962 beim Gericht eingegangen. Die Anforderung eines Kostenvorschusses von 123 DM ist am 1. August 1962 dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers übersandt worden. Dieser hat den angeforderten Betrag am 28. August 1962 vom Kläger erhalten und ihn noch an demselben Tage der Gerichtskasse überwiesen, bei der er am 29. August 1962 eingegangen ist. Hierauf ist am 6. September 1962 Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, die Klage aber erst am 8. Oktober 1962 zugestellt worden.

Ob der Kläger mit seiner vor Fristablauf eingereichten, aber erst nach Fristablauf zugestellten Klage die Ausschlußfrist des § 12 Abs. 3 VVG und des damit übereinstimmenden § 8 Abs. 1 AKB gewahrt hat, hängt von der Anwendbarkeit des § 261 b Abs. 3 ZPO ab. Hiernach treten die fristwahrenden Wirkungen der Klageerhebung bereits mit der Einreichung der Klage ein, sofern die Zustellung "demnächst" erfolgt ist. Darüber hat der Prozeßrichter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Hier sieht das Berufungsgericht die Klage noch als demnächst zugestellt an.

Zutreffend ist das Berufungsgericht dabei von einer grundsätzlich weitherzigen Auslegung des § 261 b Abs. 3 ZPO ausgegangen. Denn die genannte Bestimmung will den Kläger vor den Nachteilen schützen, die ihm daraus entstehen können, daß die Zustellung von Amts wegen durch Umstände verzögert wird, auf die er keinen Einfluß hat. Bei längeren Verzögerungen

erfordert allerdings die billige Rücksichtnahme auf die Interessen der Gegenpartei, keine Rückwirkung mehr anzunehmen, wenn der Kläger oder sein Prozeßbevollmächtigter durch Nachlässigkeit zu der Verzögerung beigetragen hat (vgl. BGH VersR 1964, 58/59 m.w.N.).

Auf dieser Grundlage hat das Berufungsgericht die Zeit vom 6. September bis zum 8. Oktober 1962 ausscheiden können, weil die Zustellung der Klage während dieser Zeit einwandfrei aus Gründen unterblieben ist, die weder der Kläger noch sein Prozeßbevollmächtigter zu vertreten hat. Ebenso verhält es sich mit der Zeit vom 29. August bis 5. September 1962.

Dem Berufungsgericht ist ferner darin zuzustimmen, daß der Kläger zur Selbstberechnung und Zahlung der Gerichtskosten vor Anforderung nicht verpflichtet gewesen ist (vgl. BGH LM GKG § 74 Nr. 1). Zu Recht hat das Berufungsgericht auch keinen Anstoß daran genommen, daß die Klageschrift erst kurz vor Fristablauf eingereicht worden ist. Denn vor den Nachteilen, die sich aus einer erst nach Fristablauf möglichen Klagezustellung ergeben, soll der Kläger gerade durch § 261 b Abs. 3 ZPO geschützt werden.

Weiter hat das Berufungsgericht zugunsten des Klägers berücksichtigt, daß er als Baggerführer außerhalb seines Wohnsitzes gearbeitet und erst bei Rückkehr zum Wochenende die eingegangene Post in Empfang genommen hat. Demgegenüber ist die Revision der Ansicht, daß es nicht auf die Kenntnis, sondern auf den Zugang des Schreibens ankomme, das der Kläger von seinem Prozeßbevollmächtigten wegen des zu zahlenden Gerichtskostenvorschusses erhalten habe. Die

Revision befürwortet die sinngemäße Anwendung des § 130 BGB oder der §§ 181, 182 ZPO, verkennt aber, daß die angeführten Regelungen allenfalls entsprechend anwendbar sind, wenn objektiv ein genauer Zeitpunkt für den Eintritt von Rechtsfolgen oder für den Beginn von Fristen bestimmt werden muß. Hier geht es indessen um die Würdigung subjektiven Verhaltens. Ob den Kläger oder seinen Prozeßbevollmächtigten ein Verschulden an der verzögerten Zustellung der Klage trifft, kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände, wie sie tatsächlich vorgelegen haben, beurteilt werden.

Konnte das Berufungsgericht dem Kläger daher zugute halten, daß er von dem Schreiben, in dem sein Prozeßbevollmächtigter um Zahlung des Kostenvorschusses gebeten hat, ohne eigenes Verschulden erst am darauffolgenden Wochenende Kenntnis erlangt hat, so bleiben bis zur geleisteten Zahlung nur noch 14 Tage. Diese Zeitspanne rechtfertigt hier noch nicht den Vorwurf schuldhafter Säumigkeit. Denn der Kostenbetrag von 123 DM stellt für die Verhältnisse eines Wochenlohnempfängers, selbst bei gutem Verdienst, keine geringe Ausgabe dar, die von einem zum anderen Tage geleistet werden kann. Hierfür mußte dem Kläger, der auch noch seinen Prozeßbevollmächtigten und seinen Verteidiger im Strafverfahren zu bezahlen hatte, eine angemessene Frist gelassen werden; sie ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler angenommen hat, nicht überschritten.

Damit erledigt sich die weitere Rüge der Revision, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe es schuldhaft unterlassen, nach § 111 Abs. 4 GKG vorzugehen. Hierfür ist weder Raum noch Anlaß gewesen, da der Kläger fähig und willens gewesen ist, den Kostenvorschuß zu zahlen und dies in angemessener Zeit getan hat.

II. Zu dem sachlichen Einwand der Beklagten gegen ihre Leistungspflicht hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die Beklagte habe das Fahrzeug des Klägers nach dem Unfall auf vorhandene Mängel untersuchen lassen. Der von ihr beauftragte Kraftfahringenieur Br. [REDACTED] habe festgestellt, daß zwei in Gummi gelagerte Befestigungsbolzen der Vorderachse Spiel gehabt hätten, weil ein Gummipuffer gefehlt habe und ein zweiter zerschlissen gewesen sei. Bei seiner Aussage vor dem Schöffengericht habe Br. [REDACTED] es für möglich gehalten, daß die Befestigungsbolzen der Vorderachse sich durch den Anprall des Fahrzeugs an den Randstein der Autobahn verbogen hätten und der fehlende Gummipuffer erst auf der Unfallfahrt verlorengegangen sei. Danach sei allenfalls eine Gefährdungshandlung, aber keine Gefahrerhöhung anzunehmen. Im übrigen seien die festgestellten Mängel kaum erkennbar gewesen. Der Kraftfahrachverständige S. [REDACTED], von der Polizei seinerzeit mit der Überprüfung des Unfallwagens beauftragt und im Strafverfahren als Sachverständiger gehört, habe die erwähnten Mängel überhaupt nicht bemerkt, der Ingenieur Br. [REDACTED] habe sie erst bei der zweiten Untersuchung nach dem Ausbau der Vorderachse wahrgenommen. Den Vorwurf der Beklagten, das Fahrzeug sei längere Zeit keinem Kundendienst zugeführt worden, habe der Kläger widerlegt. Weder die objektiven noch die subjektiven Erfordernisse seiner Gefahrerhöhung seien daher erfüllt. Die Beklagte sei zur Leistung verpflichtet geblieben.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

1. Über den Klageanspruch kann, wie der Revision zugegeben ist, sachlich nur entschieden werden, wenn die Klagefrist gewahrt ist. Wenn das Berufungsgericht die Klagefrist

zutreffend als gewahrt ansah und demzufolge das Urteil des Landgerichts, das die Klage wegen Versäumung der Klagefrist abgewiesen hatte, aufheben mußte, so war es damit nicht gezwungen, sich einer Sachentscheidung zu enthalten und die Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen. Hierbei kann dahinstehen, ob die Bestimmung des § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, die eine notwendige Zurückverweisung vorschreibt, "wenn durch das angefochtene Urteil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist", entsprechend auf die Versäumung der Klagefrist anzuwenden ist, weil das Landgericht, wie die Revision meint, von seinem Standpunkt aus kein sachliches Urteil habe fällen können und den Parteien sonst ein Rechtszug für die Sachprüfung genommen werde (vgl. BGHZ 14, 11, 14 zur entsprechenden Anwendung des § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Denn auch bei entsprechender Anwendbarkeit der Vorschrift hat das Berufungsgericht nach § 540 ZPO von einer Zurückverweisung absehen und in der Sache selbst entscheiden können, wenn es dies für sachdienlich gehalten hat. Das Berufungsgericht ist sich dieser Regelung, wie das Berufungsurteil beweist, bewußt gewesen und hat die Grenzen seines Ermessens nicht verkannt, wenn es die Sachdienlichkeit der eigenen Entscheidung damit begründet hat, daß eine weitere Aufklärung nicht mehr erforderlich sei.

2. Die Revision bekämpft diese Annahme des Berufungsgerichts allerdings als fehlerhaft und macht in diesem Zusammenhang eine Verletzung der §§ 286 und 139 ZPO geltend. Den Verstoß gegen § 139 ZPO sieht die Revision in der ergangenen "Überraschungsentscheidung", mit der die Beklagte nicht habe zu rechnen brauchen.

Die Rüge greift nicht durch. Denn r e c h t l i c h ist eine Sachentscheidung, wie dargelegt, nach § 540 ZPO möglich gewesen. Ein Hinweis auf grundlegende Verfahrensvorschriften erübrigt sich im Anwaltsprozeß. Die Beklagte hat auch mit der t a t s ä c h l i c h e n Möglichkeit einer Sachentscheidung gerechnet, jedenfalls rechnen müssen. Denn sie hat zu der umstrittenen Gefahrerhöhung des Klägers, dem einzigen von ihr seinerzeit angegebenen Grund für die Ablehnung des Versicherungsschutzes, in ihrer Berufungserwiderung nähere Ausführungen gemacht und Beweisanträge gestellt. Außerdem sind die Straftaten Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Ihr Inhalt konnte aber nur für eine in Betracht gezogene Sachentscheidung von Bedeutung sein.

Alle Verfahrensrügen der Revision, die sich auf die Feststellung der Betriebsunsicherheit des Fahrzeugs beziehen, können auf sich beruhen. Denn das Berufungsgericht hat zugunsten der Beklagten unterstellt, daß das Fahrzeug des Klägers nicht betriebssicher gewesen ist.

Die Überzeugung des Berufungsgerichts, daß keine Gefahrerhöhung, sondern nur eine einmalige Gefährdungshandlung erwiesen sei, wird von der Revision mit dem Vorwurf unvollständiger Tatsachenwürdigung bekämpft. Das Berufungsgericht habe, so meint die Revision, außer acht gelassen, daß an dem Fahrzeug des Klägers auch die beiden Stoßdämpfer der Hinterachse gefehlt hätten und am Vorderachskörper die Nipfe für die Gummipuffer ausgeweitet gewesen seien. Außerdem habe sich die Beklagte dafür, daß sich das Fahrzeug des Klägers schon vor der Unfallfahrt in einem verkehrswidrigen

Zustand befunden habe, auf das sachkundige Zeugnis des Ingenieurs Br [REDACTED] berufen. Den Beweis habe das Berufungsgericht aber nicht erhoben.

Keine der vorstehenden Rügen aus § 286 ZPO kann der Revision weiterhelfen.

Die Beklagte hat in beiden Instanzen niemals behauptet, geschweige denn Beweis dafür angetreten, daß der Kläger sein Fahrzeug, obwohl es nicht verkehrssicher gewesen sei, in diesem Zustand vor der Unfallfahrt wiederholt benutzt habe oder dazu entschlossen gewesen sei. Auch die hier festgestellten Mängel lassen anders als z. B. bei stark abgefahrenen Reifen nicht darauf schließen, daß das Fahrzeug schon vor dem Unfall verkehrsunsicher gewesen, gleichwohl aber weiter benutzt worden ist. Insoweit kommen nicht alle gelegentlich einer späteren Überprüfung festgestellten Mängel, sondern nur diejenigen Mängel in Betracht, die den Unfall tatsächlich mitverursacht haben. Dabei hat das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstoß der Ansicht folgen können, die der Kraftfahringenieur Br [REDACTED] in seinem Prüfungsbericht vom 16. Januar 1962 und bei seiner Anhörung im Strafverfahren vertreten hat. Hiernach ist die Unfallursache darin zu sehen, daß sich die Vorderachse infolge des Fehlens und Ausreißens von Gummipuffern in der Befestigung verschoben hat. Die dazu von Br [REDACTED] geäußerte Vermutung, die erwähnten Mängel seien erst während der Unfallfahrt aufgetreten, trägt die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine einmalige Gefährdungshandlung, aber keine Gefahrerhöhung gegeben sei.

Hierfür ist das Vorbringen der Beklagten über die vernachlässigte Wartung und Pflege des versicherten Fahrzeugs

unerheblich gewesen. Es konnte allenfalls für ein Verschulden des Klägers an dem verkehrsunsicheren Zustand seines Fahrzeugs von Bedeutung sein, besagte hingegen nichts für die laufende Benutzung des verkehrsunsicheren Fahrzeugs. Hiervon abgesehen hat das Berufungsgericht den Vorwurf der Beklagten, der Kläger habe sich nicht mit der gebotenen Sorgfalt um die Instandhaltung des Fahrzeugs gekümmert, zu Recht durch die vom Kläger vorgelegten Rechnungen über ausgeführte Inspektionen und Reparaturen als widerlegt angesehen. Der Kläger hätte danach den Anforderungen genügt, die an einen Kraftfahrer hinsichtlich der Überwachung seines Fahrzeugs auf Verkehrssicherheit zu stellen sind (vgl. BGH VersR 1965, 279/80), so daß die Beklagte auch wegen fehlenden Verschuldens ihres Versicherungsnehmers nicht leistungsfrei geworden wäre (§ 25 Abs. 2 Satz 1 VVG). Der Revision ist entgangen, daß das Fahrzeug des Klägers zuletzt Ende August 1961 in einer Frankfurter Kraftfahrzeugwerkstatt gewesen ist. Die damals ausgeführten Reparaturarbeiten lassen nach Art und Umfang (Lieferung neuer Reifen, Neubelegen der vorderen Bremsen, Erneuerung von zwei Bremszylindern und zwei Stoßdämpfern; Instandsetzung der Gummiaufhängung) erkennen, daß sie nach einer Durchsicht des Fahrzeugs auf erneuerungsbedürftige Teile vorgenommen worden sind. Danach hat der Kläger das Fahrzeug bis zum Unfall nur etwa 3 Wochen benutzt, weil er zwischendurch einen Monat im Krankenhaus gelegen hat und während dieser Zeit niemand mit dem Wagen gefahren ist.

III. Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten zur Last.

Dr. Kuhn Liesecke Dr. Bukow Dr. Schulze Stimpel